STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1 – **Name**

Unter dem Namen

Women in Surgery Switzerland

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich, Zürich.

Der WiSS Verein bezweckt:

- Die Wahrung und Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter speziell in operativen Fächern
- Solidarität unter der Mitgliedern zu fördern und die Beziehungen unter Ihnen zu festigen
- Die medizinischen Wissenschaften zu fördern;
- die Förderung der Chancengleichheit von operativ tätigen Ärztinnen in beruflichen Bereichen und der Netzwerkbildung
- Chirurginnen bei der Wiedereingliederung in den Beruf zu helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen zu erleichtern
- die Kontaktaufnahme und der Austausch von Erfahrungen mit gleichartigen Organisationen im In- und Ausland.
- Etablierung von Mentoringprogrammen;
- die Durchführung von Vorträgen und Versammlungen, Diskussionsabenden, Fachtagungen

II. Mittel

Artikel 3 – **Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. staatlichen Beiträgen,
6. Erträge aus den eigenen Veranstaltungen

Artikel 4 – **Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5 – **Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- Ordentliche Mitglieder
- Juniormitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder des WiSS können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die einen in der Schweiz anerkanntes Arztdiplom/Ärztinnendiplom besitzen, in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausübten.

Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie bezahlen denordentlichen Mitgliederbeitrag.

Juniormitglieder

Wer Studentin ist wird zum Juniormitglied.

Juniormitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie bezahlen jedoch einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Gleichberechtigung in der Chirurgie verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Ausserordentliche Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele des WiSS interessieren, aber die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können zu ausserordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt; sie zahlen indes Mitgliederbeiträge

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 6 – **Aufnahme als Mitglied**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person entsprechend Artikel 5 werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied bittet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 7 – **Aufnahme als Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8 – **Austritt**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären.

Artikel 9 – **Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 10 – **Anfechtung des Ausschlusses**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie. Dadurch lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge wieder auf; für die Zeit zwischen Ausschluss und Gutheissung der Einsprache ist kein Verzugszins geschuldet.

Artikel 11 – **Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 12 – **Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden des Austritts nicht mehr geschuldet.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 13 – **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Artikel 14 – **Durchführung von Sitzungen**

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin für die Sitzung, und
2. die Stimmenzählerinnen für die Sitzung.

Artikel 15 – **Protokolle**

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die Vorsitzende sowie die Protokollführerin unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin,
6. die Beschlüsse.

A. Vereinsversammlung

Artikel 16 – **Aufgaben**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;

4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 17 – **Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung finden alljährlich statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Eine Traktandenliste wird spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung an sämtliche Mitglieder verschickt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 18 – **Durchführung**

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 19 – **Vorsitz**

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Artikel 20 – **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

B. Vorstand

Artikel 21 – **Aufgaben**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 22 – **Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf ein Jahr.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 23 – **Konstituierung**

Die Gründungs- oder die Vereinsversammlung kann den Vorstand anlässlich der Wahl des Vorstands konstituieren. Der Vorstand ist an diese Konstituierung gebunden. Wer bei einer Vorstandswahl mit teilweiser Konstituierung keine Funktion zugeteilt erhält, ist Mitglied des Vorstandes ohne besondere Funktion.

Anstelle einer Präsidentin kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 24 – **Beschlussfassung**

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmengleichheit geschieht.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

C. Kontroll- oder Revisionsstelle

Artikel 25 – **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 26 – **Wahl**

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Artikel 27 – **Revisionsstelle**

Eine Revisionsstelle wird ist vorerst nicht notwendig, da der Verein weder ein nach kaufmännischer Arte geführtes Gewerbe betreibt noch die Bilanzsummen erreicht, um Revisionspflichtig zu sein.

Ist der Verein in Zukunft zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28 – **Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 29 – **Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 30 – **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 31 – **Auflösung**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 27.09.2023 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands: